
Verordnung über den Anwaltstarif

vom 14. März 1995 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 66 und 90 Abs. 3 der Zivilprozessordnung vom 27. April 1980¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen für die rechtsanwaltschaftliche Verbeiständung und Vertretung in Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren.

Art. 2 Verbindlichkeit

¹ Die Verordnung gilt sowohl für die Behörden wie auch für die Rechtsanwälte und -anwältinnen; insbesondere ist der behördliche Kostenspruch für die Beteiligten bindend.

² Zulässig bleibt die gegenseitige Abrede der Honorierung nach Zeitaufwand²⁾ in anderen als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

³ Von den Entschädigungen gemäss dieser Verordnung kann abgewichen werden, wenn sie in einem krassen Missverhältnis zu den geleisteten Bemühungen stehen.

¹⁾ ZPO (bGS [231.1](#))

²⁾ Art. 18 f.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Zusammensetzung der Entschädigung

¹ Die Entschädigung setzt sich aus einem Honorar und den Barauslagen zusammen.

² Die Mehrwertsteuer wird als Zuschlag in Rechnung gestellt.

Art. 4 Kostenrechnung

¹ Die Kostenrechnung enthält die Berechnungsgrundlagen und die angewandten Ordnungsbestimmungen.

² Die Behörden bestimmen die Entschädigung nach Ermessen, wenn ihnen keine oder eine ungenügende Kostenrechnung eingereicht wurde.

Art. 5 Begründungspflicht

¹ Überschreiten der Anwalt oder die Anwältin das mittlere Honorar, so begründen sie dies in der Kostenrechnung.

² Unterschreitet die Behörde das mittlere Honorar, so begründet sie dies in ihrem Entscheid.

Art. 6 Begutachtung

¹ Kostenrechnungen können der Anwaltsaufsichtskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

² Den Beteiligten kann nach Einholung der notwendigen Akten und Auskünfte ein Vorschlag für die Bemessung der Entschädigung unterbreitet werden.

³ Die Begutachtung erfolgt unentgeltlich; ausnahmsweise, namentlich bei missbräuchlicher Anrufung der Kommission oder klar übersetzter Rechnung, kann eine Staatsgebühr erhoben werden.

⁴ Schiedsabreden vor Rechnungsstellung sind unwirksam.

II. Honorare

(2.)

Art. 7 Grundlagen

¹ Die Honorare werden bemessen:

a) nach Streitwert

- b) pauschal oder
- c) nach Zeitaufwand.

Art. 8 Bemessung nach Streitwert
a) Anwendungsbereich

¹ Die Bemessung nach Streitwert kommt in Zivilprozessen und bei Verwaltungsgerichtsklagen mit bestimmtem oder bestimmbarem Streitwert¹⁾ zur Anwendung.

Art. 9 b) mittleres Honorar
1. im allgemeinen

¹ Das mittlere Honorar setzt sich zusammen aus einem festen Betrag und aus einem Prozentsatz des Streitwertes.

² Es beträgt für einen Streitwert von

a)	bis Fr. 5 000.–	Fr. 500.– + 30,0%
b)	über Fr. 5 000.– bis Fr. 20 000.–	Fr. 1 230.– + 15,4%
c)	über Fr. 20 000.– bis Fr. 50 000.–	Fr. 1 850.– + 12,3%
d)	über Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.–	Fr. 3 600.– + 8,8%
e)	über Fr. 100 000.– bis Fr. 500 000.–	Fr. 9 100.– + 3,3%
f)	über Fr. 500 000.– bis Fr. 1 000 000.–	Fr. 12 600.– + 2,6%
g)	über Fr. 1 000 000.– bis Fr. 2 000 000.–	Fr. 15 600.– + 2,3%
h)	über Fr. 2 000 000.–	Fr. 37 600.– + 1,2%

³ Das Honorar schliesst die vorprozessualen Bemühungen und ein allfälliges Vermittlungsverfahren ein.

¹⁾ vgl. Art. 115 ZPO (bGS [231.1](#))

Art. 10 2. im summarischen Verfahren

¹ Im summarischen Verfahren ermässigt sich das mittlere Honorar auf 10 bis 50 Prozent.

² Vorbehalten bleibt Art. 68 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾.

Art. 11 c) Grundhonorar

¹ Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

² Als besondere Umstände kommen namentlich in Betracht:

- a) die grundsätzliche Bedeutung und die Schwierigkeit eines Falles,
- b) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten,
- c) der notwendige Zeitaufwand,
- d) die Vertretung mehrerer Parteien,
- e) ausserordentliche vorprozessuale Bemühungen.

Art. 12 d) Zuschläge

¹ Zum mittleren Honorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) die Teilnahme an einer zusätzlichen Verhandlung wie Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung,
- b) eine von der Behörde verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe,
- c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess,
- d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess,
- e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.

² Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40 Prozent des Grundhonorars. Die Zuschläge dürfen insgesamt das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.

¹⁾ SR [281.35](#)

Art. 13 Honorarpauschale
a) Anwendungsbereich

¹ Die pauschale Bemessung kommt zur Anwendung:

- a) * in Ehe- und Verwandtschaftssachen und im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
- b) im Strafverfahren,
- c) vor Obergericht in Verwaltungssachen.

² In Ehe- und Verwandtschaftssachen und im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie im Strafverfahren kann der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin das Honorar nach Zeitaufwand bemessen. *

Art. 14 b) Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen

¹ In Ehe- und Verwandtschaftssachen und im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beträgt das Honorar pauschal Fr. 1 200.– bis Fr. 6 500.–. *

² Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 Prozent erhoben werden.

³ Die Pauschale schliesst die vorprozessualen Bemühungen und ein allfälliges Vermittlungsverfahren ein.

Art. 15 c) Strafverfahren

¹ Im Strafverfahren beträgt das Honorar für die Verteidigung Beschuldigter oder die Vertretung Geschädigter pauschal:

- a) bis Fr. 3 000.–, wenn das Verfahren durch Straf- oder Einstellungsverfügung erledigt wird,
- b) Fr. 1 000.– bis Fr. 6 500.–, wenn das Kantonsgericht entscheidet.

² Die Honorarpauschale für die Vertretung vor Gericht schliesst die Bemühungen im Untersuchungsverfahren ein.

Art. 16 d) Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen *

¹ Im Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen beträgt das Honorar pauschal Fr. 1 000.– bis Fr. 10 000.–. *

² In aussergewöhnlich aufwendigen Verfahren kann das Honorar um die Hälfte erhöht werden.

³ Vorbehalten bleibt Art. 8.

Art. 17 e) Bemessungskriterien

¹ Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens richtet sich das Honorar nach den besonderen Umständen des Falles.

² In Betracht fallen namentlich:

- a) Art und Umfang der Bemühungen,
- b) die Schwierigkeit des Falles,
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten.

Art. 18 Bemessung nach Zeitaufwand

a) Anwendungsbereich

¹ Die Bemessung nach Zeitaufwand kommt zur Anwendung:

- a) in Zivilverfahren, wenn ein Streitwert nicht oder nur schwierig zu ermitteln ist und eine Pauschale ausser Betracht fällt,
- b) * im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht und der strafrechtlichen Beschwerdeinstanz¹⁾,
- c) im Falle von Artikel 13 Absatz 2 sowie in Fällen, für die diese Verordnung keine besondere Regelung trifft.

² Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.

Art. 19 b) mittleres Honorar

¹ Das mittlere Honorar beträgt Fr. 200.– je Stunde.

² Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände²⁾ bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

³ In der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- a) über Fr. 250 000.– auf Fr. 300.–
- b) über Fr. 500 000.– auf Fr. 350.–
- c) über Fr. 1 000 000.– auf Fr. 400.–

¹⁾ Vgl. Art. 18 und Art. 20 Strafprozessordnung (StPO; SR [312.0](#))

²⁾ vgl. Art. 11

Art. 20 Rechtsmittelverfahren

¹ Wurde das Honorar nach Streitwert oder pauschal bemessen, so beträgt es für das Rechtsmittelverfahren:

- a) im schriftlichen Verfahren 20 bis 50 Prozent,
- b) im Verfahren mit mündlicher Verhandlung 40 bis 75 Prozent.

Art. 21 Unvollständige Verfahren

¹ Im ordentlichen Zivilverfahren beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:

- a) für das Vermittlungsverfahren bis zu 20 Prozent,
- b) für den Schriftenwechsel bis zu 75 Prozent,
- c) für die mündliche Verhandlung bis zu 50 Prozent,
- d) für das Rechtsmittelverfahren mit mündlicher Verhandlung bis zu 90 Prozent.

² In anderen Verfahren erfolgt eine angemessene Kürzung.

³ Die Mehrkosten eines Anwaltswechsels tragen der Mandant oder die Mandantin.

III. Barauslagen

(3.)

Art. 22

¹ Zu den Barauslagen gehören namentlich die notwendigen Kosten für Fahrten, Versand, Fernmeldedienste und Kopien.

² Es können berechnet werden:

- a) Fr. –.70 je Kopie,
- b) die Kosten des Bahnбилетts 1. Klasse,
- c) Fr. –.70 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens.

³ Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken sind durch das Honorar abgegolten.

IV. Unentgeltliche Rechtsverteistandung und amtliche Verteidigung

(4.)

Art. 23 Grundsatz

¹ Der Staat entschadigt die unentgeltliche Rechtsverteistandung und die amtliche Verteidigung nach dem notwendigen Zeitaufwand¹.

² Er erstattet die Barauslagen².

Art. 24 Stundenansatz

¹ Das Honorar betragt Fr. 170.– je Stunde plus Mehrwertsteuer. *

² Es ist insgesamt nicht hoher als das nach Streitwert oder pauschal zu bemessende Honorar³.

Art. 25 Ruckwirkung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung oder amtlichen Verteidigung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches zuruck.

² Vorher geleistete Bemuhungen werden in der Regel nicht entschadigt.

Art. 26 Auszahlung

¹ Die Entschadigung kommt nach Abschluss des Verfahrens und gehoriger Abrechnung zur Auszahlung.

² In der Abrechnung sind der Zeitaufwand und die Auslagen im einzelnen aufzufuhren und summarisch zu begrunden.

³ In sehr aufwendigen Verfahren konnen auf besonderes Gesuch hin Teilzahlungen erfolgen.

¹) vgl. Art. 18

²) vgl. Art. 23

³) vgl. Art. 8 bis 17

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 27 Anwendbares Recht

¹ Bei Inkrafttreten der Verordnung hängige Verfahren sind nach bisherigem Recht abzurechnen.

² Nach Inkrafttreten eingeleitete Rechtsmittelverfahren können nach neuem Recht abgerechnet werden.

³ Die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung und amtliche Verteidigung richtet sich nach dem im Zeitpunkt ihrer Bewilligung geltenden Recht.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnungen vom 2. Dezember 1957¹⁾ über die Gebühren der Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren (Anwaltstarif) und vom 10. August 1993²⁾ über die Entschädigungen für unentgeltliche Rechtsverteidigung und amtliche Verteidigung.

¹⁾ bGS 145.53 = aGS III/297

²⁾ bGS 145.54

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
19.12.2006	01.01.2007	Art. 24 Abs. 1	geändert	973 / 2006, S. 1125
07.12.2010	01.01.2011	Art. 16	Titel geändert	1180 / 2010, S. 1505
07.12.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 1	geändert	1180 / 2010, S. 1505
07.12.2010	01.01.2011	Art. 18 Abs. 1, b)	geändert	1180 / 2010, S. 1505
11.12.2012	01.01.2013	Art. 13 Abs. 1, a)	geändert	1241 / 2012, S. 1504
11.12.2012	01.01.2013	Art. 13 Abs. 2	geändert	1241 / 2012, S. 1504
11.12.2012	01.01.2013	Art. 14 Abs. 1	geändert	1241 / 2012, S. 1504

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 13 Abs. 1, a)	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 13 Abs. 2	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 14 Abs. 1	11.12.2012	01.01.2013	geändert	1241 / 2012, S. 1504
Art. 16	07.12.2010	01.01.2011	Titel geändert	1180 / 2010, S. 1505
Art. 16 Abs. 1	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1180 / 2010, S. 1505
Art. 18 Abs. 1, b)	07.12.2010	01.01.2011	geändert	1180 / 2010, S. 1505
Art. 24 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	973 / 2006, S. 1125